

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

28.05.2026

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-48/25

Zulassungsnummer:

Z-19.11-447

Antragsteller:

Hilti Entwicklungsgesellschaft mbH

Hiltistraße 6

86916 Kaufering

Geltungsdauer

vom: **28. Mai 2026**

bis: **3. Oktober 2028**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"Hilti CP 611 A"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.11-447 vom 5. September 2023.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides ist der im Lieferzustand pastöse, spachtelbare, dämmschichtbildende Baustoff "Hilti CP 611 A"¹ sowie seine nachfolgend genannten, brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften bei bestimmungsgemäßer Verwendung im erhärteten Nutzungszustand:

- Brandverhalten,
- dämmschichtbildende Eigenschaften im Brandfall.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Der in diesem Bescheid geregelte, dämmschichtbildende Baustoff ist als brandschutztechnisch notwendige Komponente gemäß den Zulassungsgrundsätzen² in, zwischen oder auf Bauprodukten oder Bauarten, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, verwendbar. Er darf in Räumen und Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung, aber ohne Beanspruchung durch unmittelbaren Witterungseinfluss wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung verwendet werden.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff behindert im Brandfall durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

(3) Der dämmschichtbildende Baustoff ist ein normalentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1³.

(4) Der dämmschichtbildende Baustoff ist bei Verwendung zwischen massiven mineralischen oder metallischen Baustoffen bis 20 mm ausgefüllter Fugentiefe und bis 40 mm Fugenbreite und sofern er nicht nachträglich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem ausgerüstet wird, ein schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1³.

(5) Die Anordnung des dämmschichtbildenden Baustoffs in, zwischen oder auf Bauteilen, Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern.

(6) Im Rahmen von Zulassungsprüfungen wurde nachgewiesen, dass ein Überstreichen des Baustoffs mit wässrigen Kunststoffdispersionsfarben die Schäumkennwerte nicht wesentlich beeinflusst.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff muss den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung seiner Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

¹ Im Nachfolgenden als "dämmschichtbildender Baustoff" bezeichnet.

² Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013, Abschnitt 1

³ DIN 4102-1:05-1998 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.2 Zusammensetzung

Der dämmschichtbildende Baustoff besteht im Wesentlichen aus den blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Der dämmschichtbildende Baustoff ist bei der bestimmungsgemäßen Verwendung normal-entflammbar bzw. unter den Bedingungen von Abs. 1.2 (4) schwerentflammbar und erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-B2 bzw. der Baustoffklasse DIN 4102-B1 nach DIN 4102-1³.

(2) Der dämmschichtbildende Baustoff hält folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

- Dichte (Lieferzustand): 1400 kg/m³ ± 10 %
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen: 80,0 % bis 90,0 %
- Masseverlust durch Erhitzen⁵: 35,0 % bis 45,0 %
- Schaumfaktor^{6,7}: 7,7 bis 11,5
- Blähdruck^{7,8}: 0,65 N/mm² bis 1,80 N/mm²

(3) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften des dämmschichtbildenden Baustoffs werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des dämmschichtbildenden Baustoffs, insbesondere die Anwendung betreffend, vertraut machen und, wenn erforderlich, das unverschlüsselte Verfallsdatum für Verwendung und Lagerung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Jede Liefereinheit des dämmschichtbildenden Baustoffs, mindestens jedoch die Verpackung, müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(3) Jede Liefereinheit des dämmschichtbildenden Baustoffs, mindestens jedoch die Verpackung, muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz (1) folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "Hilti CP 611 A",
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar"/ "schwerentflammbar" gemäß abZ Z-19.11-447.

⁴ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁵ geprüft bei 600 °C über 30 Minuten an ca. 5,0 mm dicken Proben

⁶ geprüft bei 600 °C über 30 Minuten mit Gewichtsaufgabe an ca. 5 mm dicken Proben

⁷ Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt

⁸ geprüft bei 300 °C an ca. 5 mm dicken Proben, Verfahren B

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des dämmschichtbildenden Baustoffs mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk⁹ mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des dämmschichtbildenden Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des dämmschichtbildenden Baustoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie¹⁰ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des dämmschichtbildenden Baustoffs bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des dämmschichtbildenden Baustoffs bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁹ Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt

¹⁰ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von Bauprodukten, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Oktober 2015

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie¹⁰ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie¹⁰ des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Für die Durchführung der Überwachung des jeweiligen Brandverhaltens der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Richtlinien¹¹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils gültigen Fassung und der abgestimmte Prüfvorschlag in Anlehnung an DIN 4102-16 maßgebend.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh

¹¹ Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, (DIBt), Fassung Oktober 1996.